

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 05/2025

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Vertretung in Steuersachen

Neue Vollmachts-Muster

## Feststellung ausländischen Rechts

Verletzung der Sachaufklärungspflicht und  
Gehörsverstoß



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

in unserem letzten Mandantenbrief haben wir Ihnen bereits gezeigt, wie der gezielte Immobilienkauf nicht nur zur Vermögenssicherung beitragen, sondern durch eine clevere Kaufpreisaufteilung auch steuerlich vorteilhaft gestaltet werden kann.

In dieser Ausgabe möchten wir an dieses Thema anknüpfen und Ihnen eine weitere Möglichkeit zur steuerlichen Optimierung vorstellen: die Verkürzung der Restnutzungsdauer von Immobilien mittels eines sogenannten Restnutzungsgutachten.

Ein solches Gutachten kann im Einzelfall dazu führen, dass Sie die Abschreibung (AfA) für Ihre Immobilie deutlich schneller geltend machen können mit spürbaren Auswirkungen auf Ihre Steuerlast.

Wir zeigen Ihnen, wann sich ein solches Gutachten lohnt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und worauf bei der praktischen Umsetzung zu achten ist.

Darüber hinaus enthält unser Mandantenbrief wieder aktuelle steuerliche und wirtschaftliche Themen, die für Sie relevant sein könnten. Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat Mai.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

[melanie.classen@loewenkamp-fechter.de](mailto:melanie.classen@loewenkamp-fechter.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

## Neues aus der Kanzlei

3

- Steuerliche Optimierung durch Restnutzungsgutachten bei Gebäuden

## Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Vertretung in Steuersachen: Neue Vollmachten-Muster
- Feststellung ausländischen Rechts: Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß
- Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzenden Zinsanstieg: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe

## Unternehmer

6

- Nachhaltigkeit- und Sorgfaltspflichten: Anwendung neuer Regeln wird verschoben
- Neues BMF-Schreiben zu Kleinunternehmern: Steuerberaterverband fordert Klarstellung bei E-Rechnung
- Schenkungsteuer: Keine Berücksichtigung pauschalen Holdingabschlags
- Pickup im Betriebsvermögen: Bei Eignung zum Privatgebrauch spricht Anscheinsbeweis für Privatnutzung

## Angestellte

8

- Erleichterung für Grenzpendler: Deutschland und Niederlande einigen sich auf neue Homeoffice-Regelung
- Umzug zwecks Einrichtung eines Arbeitszimmers: Aufwendungen sind keine Werbungskosten
- Private Fahrzeugnutzung: Auch nicht-ordnungsgemäßes Fahrtenbuch kann Anscheinsbeweis erschüttern
- Entfernungspauschale: Unterschiedliche Höhe ist verfassungsgemäß

## Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Neues aus der Kanzlei

## Steuerliche Optimierung durch Restnutzungsgutachten bei Gebäuden

Bei vermieteten Immobilien kann anstelle der gesetzlich festgelegten Abschreibungssätze (2 % bzw. 3 % gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG) auch eine Abschreibung über die tatsächliche Nutzungsdauer erfolgen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer - z. B. bei älteren oder stark renovierungsbedürftigen Gebäuden.

Der steuerliche Vorteil: Ist die tatsächliche Restnutzungsdauer kürzer als die gesetzlich angenommene, erhöht sich die jährliche Abschreibung - und damit auch der sofort steuerlich wirksame Aufwand. Dies kann ihre steuerliche Belastung deutlich senken und die Investition wirtschaftlich attraktiver machen.

Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer iSd. § 7 Abs. 4 S. 2 EStG ist durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, zu erbringen (vgl. BMF-Schreiben vom 22.02.2023, Rz. 22).

Wichtig ist, dass das Gutachten plausibel, methodisch korrekt und nachvollziehbar ist. Auch ein privat erstelltes Gutachten kann genügen, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28.07.2021 (Az. IX R 25/19) bestätigt hat.

Gerne prüfen wir mit Ihnen gemeinsam, ob diese Möglichkeit auch für Ihre Immobilie steuerlich vorteilhaft ist und unterstützen Sie bei der Umsetzung.

Frank Fuß

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.05.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.05.2025.

## Vertretung in Steuersachen: Neue Vollmachts-Muster

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert in einem Schreiben über die Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen.

Jeder an einem Steuerverfahrensverfahren Beteiligte könne sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 80 Absatz 1 Abgabenordnung - AO). Daten aus einer derartigen Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, könnten den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden (§ 80a Absatz 1 Satz 1 AO). In diesem Datensatz ist laut BMF auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum

Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat (§ 80a Absatz 1 Satz 2 AO).

Die neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, die das BMF als Anlagen 1 und 2 in seinem Schreiben bekannt gibt, sind ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen. Bei Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen seien die Erläuterungen in dem als Anlage 3 beiliegenden Merkblatt zu beachten, so das Ministerium. Werden die Vollmachtsdaten nicht gemäß § 80a AO elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, sei die Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen wie bisher freigestellt.

Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, die auf Grundlage der mit den BMF-Schreiben vom 10.10.2013 (BStBl I S. 1258), vom 03.11.2014 (BStBl I S. 1400), vom 01.08.2016 (BStBl I S. 662), vom 08.07.2019 (BStBl I S. 594) und vom 11.12.2023 (BStBl I S. 5) veröffentlichten amtlichen Muster erteilt wurden, gelten nach dem BMF-Schreiben grundsätzlich unverändert weiter. Dies gelte unabhängig davon, ob die Daten der Vollmachten gemäß § 80a AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind oder nicht.

Das vollständige Schreiben nebst Anlagen ist auf den Seiten des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 27.03.2025, IV D 1 - S 0202/00038/002/001

## Feststellung ausländischen Rechts: Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß

Das Finanzgericht (FG) verstößt gegen seine Sachaufklärungspflicht nach § 76 Absatz 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO), wenn es sich mit Blick auf die Feststellung ausländischen Rechts auf seine eigene Sachkunde beruft und von der seitens der Klägerin beantragten Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung beziehungsweise einer Entscheidung über das den Sachverständigen betreffende Ablehnungsgesuch sowie von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens absieht, obwohl der Erwerb der eigenen Sachkunde unter anderem aus den Gutachten des Sachverständigen herrührt. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Wenn das FG dann vor Erlass seines Urteils nicht auf die Erledigung des Beweisbeschlusses (Erstattung eines Sachverständigengutachtens) we-



gen zwischenzeitlich erlangter eigener Sachkunde bei der Feststellung ausländischen Rechts hinweist, liege eine Überraschungsentscheidung und damit ein Verstoß gegen das Recht auf Gehör im Sinne des Artikels 103 Absatz 1 Grundgesetz, §§ 96 Absatz 2, 119 Nr. 3 FGO vor.

Zwar, so der BFH, sei das FG nicht verpflichtet, eine angeordnete Beweisaufnahme in vollem Umfang durchzuführen. Wolle es aber von einer Beweisaufnahme absehen, müsse es zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung vor Erlass des Urteils die von ihm durch den Beweisbeschluss geschaffene Prozesslage wieder beseitigen. Dazu habe es für die Beteiligten unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass es den Beweisbeschluss als erledigt betrachte.

Weiter führt der BFH aus, dass, wenn sich ein Gehörsverstoß auf das Gesamtergebnis des Verfahrens und nicht nur auf einzelne Feststellungen des angegriffenen Urteils bezieht, Ausführungen zu seiner Kausalität entbehrlich sind.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 14.05.2024, IV B 35/23

### **Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzenden Zinsanstieg: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe**

Aufgrund des deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, bestehen jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Nach § 240 der Abgabenordnung (AO) sei für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet auf das Jahr also zwölf Prozent.

Im zugrunde liegenden Fall war das Finanzamt der Ansicht, für die Zeit von März bis Dezember 2022 seien Säumniszuschläge entstanden, weil die Antragstellerin fällige Einkommensteuer nicht gezahlt habe. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin in einem Eilverfahren und begehrte Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Pflicht zur Zahlung der Säumniszuschläge. Erstinstanzlich hatte der Antrag Erfolg. Das Finanzgericht gewährte AdV mit der Begründung, in der Vergangenheit hätten mehrere Senate des BFH in vergleichbaren Fällen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge bejaht.

Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren sah der X. Senat des BFH dies

für die Zeit ab März 2022 nun anders. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die frühere gesetzliche Regelung über die Höhe von Nachzahlungszinsen (nach § 238 Abgabenordnung 0,5 Prozent pro Monat/sechs Prozent pro Jahr) aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase ab 2014 verfassungswidrig und ab 2018 nicht mehr anzuwenden sei. Es könne aber offenbleiben, ob dies auf Säumniszuschläge übertragbar sei. Denn mit dem deutlichen und sehr schnellen Zinsanstieg, der mit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eingesetzt habe, sei die ausgeprägte Niedrigzinsphase der Vorjahre beendet gewesen. Das gestiegene Zinsniveau habe bis heute Bestand. Daher könne die Höhe der Säumniszuschläge seitdem nicht mehr als realitätsfremd angesehen werden.

Gleichwohl hatte die Beschwerde des Finanzamtes im Ergebnis keinen Erfolg. Denn die Behörde hatte in ihrem Bescheid formuliert, sie werde die AdV der offenen Einkommensteuerforderung ab Fälligkeit gewähren, sofern eine Sicherheitsleistung erbracht werde. Da die Antragstellerin die geforderte Sicherheit - wenn auch mehrere Monate später - tatsächlich erbracht hatte, bejahte der BFH ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Finanzamtes, die AdV der Einkommensteuer nicht rückwirkend ab Fälligkeit zu gewähren. Bei einer rückwirkenden AdV-Gewährung wären entstandene Säumniszuschläge wieder entfallen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.03.2025, X B 21/25 (AdV)

# Unternehmer

## Nachhaltigkeit- und Sorgfaltspflichten: Anwendung neuer Regeln wird verschoben

Das Europäische Parlament hat für ein späteres Inkrafttreten für neue EU-Regeln zu Sorgfaltspflichten und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gestimmt. Die Abgeordneten unterstützen damit einen Vorschlag der EU-Kommission, der Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der EU ist.

Die neuen "Due-Diligence"-Vorschriften verpflichten Unternehmen, ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Die Mitgliedstaaten haben ein zusätzliches Jahr - bis zum 26.07.2027 - Zeit, um die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Die einjährige Verlängerung gilt auch für die erste Welle betroffener Unternehmen, und zwar für EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro sowie Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz über diesem Schwellenwert in der EU. Diese Unternehmen müssen die Regeln erst ab 2028 anwenden. Dies gilt auch für eine zweite Gruppe: Unternehmen in der EU mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und einem Nettoumsatz von mehr als 900 Millionen Euro sowie für Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz über diesem Schwellenwert in der EU.

Die Anwendung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird sich für eine zweite und dritte Gruppe von Unternehmen, die unter die Gesetzgebung fallen, um zwei Jahre verzögern. Große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern müssen erstmals im Jahr 2028 für das vorangegangene Geschäftsjahr über ihre sozialen und ökologischen Maßnahmen Bericht erstatten. Börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen müssen diese Informationen ein Jahr später vorlegen.

Hintergrund ist das Vereinfachungspaket "Omnibus I", das die Kommission am 26.02.2025 vorgelegt hat. Neben der Richtlinie zur Verschiebung der Anwendung der Berichts- und Sorgfaltspflichten, die das Parlament jetzt gebilligt hat, enthält das Paket auch eine weitere Richtlinie zur Änderung des Inhalts und des Umfangs der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten, mit dem sich zunächst der Rechtsausschuss des Parlaments befassen wird.

Europäisches Parlament, PM vom 03.04.2025

## Neues BMF-Schreiben zu Kleinunternehmern: Steuerberaterverband fordert Klarstellung bei E-Rechnung

Seit Anfang 2025 gelten für Kleinunternehmer geänderte Regeln. Mit

Schreiben vom 18.03.2025 legte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Verwaltungsauffassung dazu vor. In Bezug auf die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen enthalte diese jedoch eine unklare beziehungsweise unnötige Einschränkung, meint der Deutsche Steuerberaterverband (DStV). Er fordert, diese zu beseitigen.

Das Jahressteuergesetz (JStG 2024) habe § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung zum 01.01.2025 neu gefasst. Ebenso habe es die Kleinunternehmerregelung auf Mitgliedstaaten der EU ausgeweitet. Der neu eingefügte § 19a UStG habe hierfür ein besonderes Meldeverfahren geschaffen. Auch die Pflichtangaben in Rechnungen von Kleinunternehmern habe das JStG 2024 neu geregelt. Der neue § 34a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) gewähre für sie Erleichterungen.

Das BMF habe kürzlich die Verwaltungsauffassung zu den vielen Neuerungen vorgelegt. Dabei sei es auch auf das in § 34a Satz 4 UStDV eingeräumte Wahlrecht von Kleinunternehmern bei der Ausstellung von E-Rechnungen eingegangen. Diese könnten trotz bestehender E-Rechnungspflicht beim Leistungsaustausch zwischen Unternehmen immer mit einer sonstigen Rechnung (zum Beispiel Papier- oder PDF-Rechnung) abrechnen, so der DStV.

Mit der in seinem Schreiben vom 18.03.2025 niedergelegten Auffassung im neuen Abschnitt 14.7a Absatz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) Sorge das BMF jedoch für Unsicherheiten in der Praxis. Darin mache es die Ausstellung einer E-Rechnung durch einen Kleinunternehmer wieder von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängig, obwohl das Zustimmungserfordernis für E-Rechnungen mit Wirkung zum 01.01.2025 abgeschafft worden und eine allgemeine E-Rechnungspflicht in Kraft getreten sei.

Der DStV kritisiert diese Einschränkung. Sie sei unnötig und Sorge für Verunsicherung. Er fordere das BMF auf, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Dazu schlägt er eine Streichung der Sätze 2 bis 4 in Abschn. 14.7a UStAE vor. Zumindest aber sollten die Aussagen redaktionell überarbeitet werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.04.2025

## Schenkungsteuer: Keine Berücksichtigung pauschalen Holdingabschlags

Bei der Bewertung eines nicht börsennotierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft für Zwecke der Schenkungsteuer kann kein pauschaler Holdingabschlag abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.



Ein Vater schenkte seinen Kindern Anteile an einer Familienholding-Gesellschaft. Den Wert der Anteile für Zwecke der Schenkungsteuer ermittelte die Holding dadurch, dass sie als Grundlage über 60 Verkäufe anderer Geschäftsanteile aus einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Schenkung heranzog. Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise richteten sich nach dem durch die Steuerabteilung der Holding ermittelten Substanzwert ("Net Asset Value") des Unternehmens. Davon wurde ein pauschaler Abschlag von 20 Prozent vorgenommen. Das Finanzamt (FA) erkannte zwar die Wertermittlung nach dem Substanzwertverfahren an, ließ aber den Holding-Abschlag nicht zum Abzug zu. Das Finanzgericht (FG) sah das anders.

Der BFH gab in der Revision dem Finanzamt recht und beließ es bei der Bewertung mit dem Substanzwert ohne Holdingabschlag. Entgegen der Auffassung des FG habe der Wert der geschenkten Anteile nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden können, da die Preisbildung nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr - Stichwort "Freier Markt" - stattgefunden hatte. Danach sei der durch die Steuerabteilung der Holding ermittelte Substanzwert anzusetzen gewesen.

Zudem habe der Holding-Abschlag entgegen der Auffassung des FG nicht angesetzt werden können. Dieser wurde im Streitfall rein empirisch und deshalb zu pauschal durch die Holding ermittelt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH müssten zur Ermittlung des gemeinen Werts vorgenommene Abschläge objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt angesetzt werden. Im Streitfall bezog sich der Abschlag nicht auf die jeweils verkauften Anteile, sondern blieb pauschal in Höhe von 20 Prozent über einen langen Zeitraum unverändert. Zudem sollte er nach Darstellung der Holding hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass Holding-Anteile aufgrund ihrer internen Beschränkungen schwerer zu verkaufen seien als andere Gesellschaftsanteile. Dabei handelt es sich laut BFH aber um "persönliche Verhältnisse", die nach § 9 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Bewertungsgesetz bei der Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.09.2024, II R 49/22

### Pickup im Betriebsvermögen: Bei Eignung zum Privatgebrauch spricht Anscheinsbeweis für Privatnutzung

Im Betriebsvermögen des Klägers befindet sich ein Pickup. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob das Finanzamt die festzusetzende Einkommensteuer zu Recht gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unter Berücksichtigung zusätzli-

cher Entnahmen in Höhe von einem Prozent des Bruttolistenpreises des Pickups erhöht hat.

Der BFH hat dies bejaht. Er hob eine anders lautende Entscheidung des Finanzgerichts (FG) auf, nach der der Pickup möglicherweise nicht privat genutzt und der Anscheinsbeweis für die Privatnutzung als erschüttert angesehen wurde. Denn das FG habe keine tragfähige Tatsachengrundlage für die Annahme eines atypischen Geschehensablaufs festgestellt.

Der BFH stellte klar, dass Fahrzeuge, die typischerweise zum privaten Gebrauch geeignet sind und für Privatfahrten zur Verfügung stehen, regelmäßig auch privat genutzt werden. Der Anscheinsbeweis könne nur durch substantiierten Vortrag und Nachweis von Umständen, die eine ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergeben, erschüttert werden.

Im vorliegenden Fall sei der Pickup zum privaten Gebrauch geeignet gewesen und habe außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten zur Verfügung gestanden. Da kein Fahrtenbuch geführt wurde, sei die Ein-Prozent-Regelung anzuwenden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2025, III R 34/22

# Angestellte

## Erleichterung für Grenzpendler: Deutschland und Niederlande einigen sich auf neue Homeoffice-Regelung

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden wird angepasst: Künftig sollen Grenzpendler bis zu 34 Tage im Jahr von zu Hause aus arbeiten können, ohne dass sich dadurch ihre steuerliche Situation ändert. Dies meldet das nordrhein-westfälische Landesamt für Steuern (LfSt).

Die nun angekündigte Änderung sieht vor, dass bis zu 34 Tage Homeoffice pro Jahr steuerlich so behandelt werden, als wären sie im Tätigkeitsstaat - also zum Beispiel in den Niederlanden - erbracht worden. Damit entfalle für diese Tage eine doppelte Aufteilung des Einkommens zwischen den Staaten. Das, so das LfSt Nordrhein-Westfalen, reduziere den administrativen Aufwand für die Betroffenen deutlich.

Die neuen Regeln müssten noch von den jeweiligen nationalen Parlamenten bestätigt werden. Nordrhein-Westfalen setzte sich dafür ein, dass diese Zustimmung zügig erfolgt - und dass die Gespräche über weitergehende Lösungen fortgesetzt werden. Denn für viele Pendler, die regelmäßig ein bis zwei Tage pro Woche im Homeoffice arbeiten, bleibe die 34-Tage-Regelung ein Kompromiss.

"Unser Ziel ist und bleibt eine faire und einfache Besteuerung, die den Menschen in der Grenzregion echte Planungssicherheit gibt - nicht nur für heute, sondern auch für morgen", betonen Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Optendrenk (CDU) und Europaminister Nathanael Liminski.

Landesamt für Steuern Nordrhein-Westfalen, PM vom 16.04.2025

## Umzug zwecks Einrichtung eines Arbeitszimmers: Aufwendungen sind keine Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger zieht um, um sich in dem neuen Heim ein Arbeitszimmer einrichten zu können. Die Aufwendungen für den Umzug kann er nicht als Werbungskosten absetzen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden - und zwar selbst dann nicht, wenn er zum Arbeiten im häuslichen Bereich angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht.

Die berufstätigen Kläger lebten mit ihrer Tochter in einer Drei-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März des Streitjahres 2020 -zunächst bedingt durch die Corona Pandemie - arbeiteten sie überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen

im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine Fünf-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten. Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten sie als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab.

Demgegenüber bejahte das Finanzgericht den Werbungskostenabzug auch für die Umzugskosten und gab der Klage insoweit statt. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen der Kläger geführt habe. Beide verfügten nunmehr über ein eigenes Arbeitszimmer und könnten deshalb auch im Homeoffice ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert nachgehen.

Dem folgte der BFH nicht und bestätigte die ablehnende Entscheidung des Finanzamts. Er stellte maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sei, die Kosten für einen Wechsel der Wohnung daher regelmäßig zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) zählten. Etwas anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel dargestellt und private Umstände hierfür eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels gewesen sei oder die für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte benötigte Zeit sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindert habe.

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, genüge zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs nicht. Es fehle insoweit an einem objektiven Kriterium, das nicht auch durch die private Wohnsituation jedenfalls mitveranlasst sei, so der BFH. Die Wahl einer Wohnung, insbesondere deren Lage, Größe, Zuschnitt und Nutzung, sei vom Geschmack, den Lebensgewohnheiten, den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, der familiären Situation und anderen privat bestimmten Vorentscheidungen des Steuerpflichtigen abhängig. Daran ändere auch die zunehmende Akzeptanz von Homeoffice, Tele- und so genannter Remote-Arbeit (ortsunabhängiges/mobiles Arbeiten) nichts. Die Entscheidung, in der neuen, größeren Wohnung (erstmalig) ein Zimmer als Arbeitszimmer zu nutzen oder die Berufstätigkeit im privaten Lebensbereich (weiterhin) in einer "Arbeitsecke" auszuüben, beruhe auch in Zeiten einer gewandelten Arbeitswelt nicht auf nahezu ausschließlich objektiven beruflichen Kriterien.



Dies gelte auch dann, so der BFH, wenn der Steuerpflichtige über keinen anderen (außerhäuslichen) Arbeitsplatz verfüge oder er durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren suche. Die berufliche Veranlassung des Umzugs könne schließlich auch nicht darauf gestützt werden, dass - wie vorliegend - der Aufwand für die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten abzugsfähig sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.02.2025, VI R 3/23

### Private Fahrzeugnutzung: Auch nicht-ordnungsgemäßes Fahrtenbuch kann Anscheinsbeweis erschüttern

Der für eine Privatnutzung der betrieblichen Leasing-Fahrzeuge sprechende Anschein kann nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erschüttert werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Wird zur Erschütterung des Anscheinsbeweises (substantiiert) vorgetragen, die Fahrzeuge seien ausschließlich betrieblich genutzt worden, sei der Sachverhalt vielmehr grundsätzlich von Amts wegen aufzuklären. Bei seiner Würdigung seien sämtliche Umstände zu berücksichtigen. Damit sei es nicht vereinbar, so der BFH, handschriftliche Aufzeichnungen über die Nutzung der Fahrzeuge mit der Begründung von vornherein unberücksichtigt zu lassen, sie erfüllten nicht die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. § 6 Absatz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz regle nur die Bewertung der Entnahmen aus der Privatnutzung. Er beschränke die beweisrechtlichen Möglichkeiten zur Erschütterung des Anscheinsbeweises für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge jedoch nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.10.2024, VIII R 12/21

### Entfernungspauschale: Unterschiedliche Höhe ist verfassungsgemäß

Die Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 0,30 €/km für die ersten 20 Entfernungskilometer und 0,38 €/km ab dem 21. Entfernungskilometer in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026. Für das Jahr 2021 beträgt sie 0,35 €/km.

Ein Steuerzahler, der acht Kilometer von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt wohnt, beantragte in seiner Steuererklärung für 2022 die höhere Entfernungspauschale von 0,38 €/km für jeden Kilometer der Entfernung. Das Finanzamt lehnte dies ab und berücksichtigte im Steuerbescheid nur die Entfernungspauschale von 0,30 €/km unter Hinweis auf

die gesetzliche Regelung. Der Arbeitnehmer klagte dagegen und argumentierte, die Regelung verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Die Klage war jedoch erfolglos. Die Finanzrichter sahen die Differenzierung der Entfernungspauschale nicht als verfassungswidrig an. Der Gesetzgeber habe bei der Bemessung von Pauschalen einen weiten Gestaltungsspielraum, und die Pauschale für die ersten 20 Kilometer sei nicht völlig realitätsfern. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei nicht erkennbar, und auch das Leistungsfähigkeitsprinzip sowie das Folgerichtigkeitsprinzip seien nicht verletzt (FG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2024, 16 K 16092/23).

Da die Entscheidung für viele Fälle von Bedeutung ist, hatte das Finanzgericht die Revision zugelassen. Der Steuerzahler legte jedoch keine Revision ein, und das Urteil ist rechtskräftig geworden.

FG Berlin-Brandenburg vom 20.3.2024, 16 K 16092/23